



Friedhofordnung

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33 auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGB. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. November 2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 – Eigentum

Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Rattenberg und wird ausschließlich durch die zuständigen Gemeindeorgane verwaltet und beaufsichtigt. Sämtliche Grabstätten an denen Nutzungsrechte erworben wurden, verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Rattenberg.

§ 2 – Widmung

Der Friedhof dient der Bestattung aller Leichen (Leichenteile) von Personen, die

- a) bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten
- b) in auswärtigen Altersheimen wohnten jedoch vor Übersiedelung in Rattenberg ihren Hauptwohnsitz hatten.
- c) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
- d) in diesem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben

Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 – Arten der Grabstellen

1. Nach der Art der Bestattung

- 1.1. Erdgräber
- 1.2. Urnenerdgräber
- 1.3. Urnennischen

2. Nach der Lage der Grabstellen

- 2.1. Reihengräber (Einzel, Familien-, Doppel- und Dreifachgrab)
- 2.2. Wandgräber
- 2.3. Halbkarkaden
- 2.4. Vollarkaden

3. Nach der Größe der Reihengräber

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 3.1. Einzel- und Urnenerdgräber | 0 – 100 cm Breite |
| 3.2. Familiengräber | 110 – 150 cm Breite |
| 3.3. Doppelgräber | 160 – 200 cm Breite |
| 3.4. Dreifachgräber | über 210 cm Breite |

Wandgräber, Halb- und Vollarkaden haben eine baulich fix vorgegebene Größe und können nicht vergrößert oder verkleinert werden.

4. Nach der Ruhefrist

- 4.1. Turnusgräber
- 4.2. Familiengräber
- 4.3. Ehren- und Gedächtnisgräber

§ 4 – Urnen

Urnen können sowohl in Reihengräbern, als auch in den dafür bestimmten Urnennischen bestattet werden. In einer Nische können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Die Urnennischen sind in Form und Größe und Art der Grabtafel einheitlich. Die Art der Schrift auf der Grabtafel kann vom Nutzungsberechtigten selbst bestimmt werden. Die Belegung der Nischen erfolgt nach dem Belegungsplan für die Urnenwand.

§ 5 – Turnusgräber

Turnusgräber sind solche, in denen Leichen oder Aschenreste nur während der gesetzlichen Ruhefrist von 10 Jahren bestattet bleiben. Turnusgräber werden nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist eingeebnet und können neu belegt werden. Umwandlung in eine Familiengrabstätte ist möglich.

Urnen aus Turnusgräbern sind nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist in einer würdigen Sammelgrabstätte beizusetzen.

Bestattungen, deren Kosten zulasten eines Fürsorgeverbandes oder der Gemeinde gehen, haben in der Regel nur in Turnusgräbern zu erfolgen.

§ 6 – Familiengräber

Familiengräber sind Grabstellen an denen der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden können.

Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch die Zuweisung der Grabstätte und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren.

§ 7 – Ehren- und Gedächtnisgräber

Ehren- und Gedächtnisgräber sind Gräber von Kriegstoten (Denkmal bei der Pfarrkirche), die Gräber von Priestern und Ordensmitgliedern und sonstigen verdienten Personen.

Diese Ehren- und Gedächtnisgräber stehen in der Obhut der Stadtgemeinde.

§ 8 – Gestaltungsvorschriften

Alle Grabstellen müssen spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der letzten Bestattung in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und entsprechend erhalten werden. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale, bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern sofort zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

Verunreinigungen der Wege und Grabzwischenräume, welche bei der Durchführung von Arbeiten an der Grabstelle entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen. Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sind an die Genehmigung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Wird die Ausstattung und Pflege einer Grabstätte durch längere Zeit grob vernachlässigt, sodass sie verwahrlost erscheint, dann steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, eine solche Grabstätte für verfallen zu erklären und frei darüber zu verfügen, wenn nicht die Partei über Aufforderung innerhalb einer ihr gesetzten Frist für die Erhaltung der Grabausstattung wirksam Folge leistet.

§ 9 – Verhaltensvorschriften

1. Der Friedhof ist dauernd geöffnet. Außer an zwei Tagen vor Allerheiligen und am Tag des Rattenberger Stadtfestes wird der Friedhof zur Vermeidung und Diebstählen und Beschädigung der Gräber von 18:00 bis 07:00 Uhr versperrt.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

3. Innerhalb des Friedhofs ist

- ✓ das Rauchen
- ✓ das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Blindenhunde und Behindertenfahrzeuge)
- ✓ das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- ✓ das Anbieten von Waren und Diensten aller Art
- ✓ das Sammeln von Spenden
- ✓ die Verwendung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten
- ✓ das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- ✓ die Verwendung von unpassenden Gefäßen (Getränkeflaschen, Dosen, Kübel usw.) zur Aufbewahren des Blumenschmuckes

verboten.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.
2. **Die Friedhofordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.** Die bestehende Friedhofordnung verliert hiermit ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



[Handwritten Signature]

Franz Würzenrainer

Angeschlagen am: 10. 11. 10

Abgenommen am: 15. 11. 10